BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 19. Jänner 1954

2. Stück

- 3. Bundesgesetz: Anwendung und Durchführung eines Gewerbesteuerausgleiches zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG.).
- 4. Bundesgesetz: Anderungen des Zolltarifes.
- 5. Bundesgesetz: Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier.
- Bundesgesetz: Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.
- 7. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1954.
- 8. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden in einzelnen Bundesländern.
- 9. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1952.
- 10. Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz.
- 11. Verordnung: 5. Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung.
- 12. Zweites Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. (Osterreich und Deutschland).
- 3. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, betreffend die Anwendung und Durchführung eines Gewerbesteuerausgleiches zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Zum Ausgleich der Lasten, die Ortsgemeinden als Wohngemeinden für Personen erwachsen, deren auswärtige Arbeitstätigkeit in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben anderen Ortsgemeinden zugute kommt, ist zwischen den entsprechenden Gemeinden für je zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Anspruchszeitraum), beginnend mit dem 1. Jänner 1954, ein Gewerbesteuerausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.
- § 2. (1) Wohngemeinden im Sinne des § 1 sind Ortsgemeinden, in denen am Stichtag (§ 3) Arbeitnehmer ihren Wohnsitz hatten, die an diesem Tage in einer anderen Ortsgemeinde (Betriebsgemeinde) in einem grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren. Ein Gewerbesteuerausgleich zwischen solchen Gemeinden findet nicht statt, wenn ihre Entfernung voneinander 100 Kilometer übersteigt. Die Entfernung ist nach der kürzesten Eisenbahnverbindung, falls aber eine solche nicht besteht, nach der kürzesten Straßenverbindung zwischen den beiden Gemeinden zu berechnen.
- (2) Hinsichtlich der in einer mehrgemeind- beiden jeweils in Betracht kommenden Ortslichen Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer gemeinden, zu deren Gunsten ein Überschuß

- unterbleibt zwischen den Gemeinden, über welche sich die Betriebsstätte erstreckt, ein Gewerbesteuerausgleich.
- (3) Hatte ein Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Gemeinden seinen Wohnsitz, so ist er bei der Berechnung des Ausgleichszuschusses (§ 5) rücksichtlich der in Betracht kommenden Ortsgemeinden nur anteilsmäßig zu berücksichtigen. Dem Wohnsitz steht, wenn ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt gleich. Durch die Unterbringung am Beschäftigungsort in einem Massenquartier wird ein Wohnsitz im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht begründet.
- § 3. Als Stichtag gilt der Tag der allgemeinen Personenstandsaufnahme jenes Kalenderjahres, das dem zweijährigen Anspruchszeitraum (§ 1) unmittelbar vorangeht. Wurde eine solche Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt, dann gilt als Stichtag der Tag der letzten tatsächlich durchgeführten Personenstandsaufnahme.
- § 4. (1) Ein Ausgleichszuschuß kann nur beansprucht werden, wenn am Stichtag in der Betriebsgemeinde mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt waren, die in der Anspruch erhebenden Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten.
- (2) Sind Ortsgemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so sind die Beschäftigtenzahlen gegeneinander aufzurechnen. Ein Anspruch auf einen Ausgleichszuschuß besteht nur für diejenige der beiden jeweils in Betracht kommenden Ortsgemeinden, zu deren Gunsten ein Überschuß

von mehr als 15 Arbeitnehmern, die in der an- deren Gemeinde beschäftigt waren, verbleibt.

- (3) Die Aufrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn die als Betriebsgemeinde in Anspruch genommene Ortsgemeinde ihrerseits einen Anspruch auf Ausgleichszuschuß nicht erhoben hat oder die Zahl der in dieser Ortsgemeinde wohnhaften, in der anderen Ortsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer 15 nicht übersteigt.
- § 5. (1) Der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt je Arbeitnehmer und Jahr 130 S (Kopfbetrag). Arbeitnehmer von Betrieben, die in dem dem zweijährigen Anspruchszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr weder Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag noch nach dem Gewerbekapital entrichtet haben, sind aus der der Berechnung des Ausgleichszuschusses zugrunde zu legenden Zahl der Arbeitnehmer auszuscheiden.
- (2) Übersteigt der Betrag von 130 S die Hälfte jenes Betrages an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur die Hälfte des Kopfbetrages als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer zu leisten.
- (3) Für die Berechnung des Kopfbetrages nach Abs. 2 ist die Summe der im Jahre des Stichtages (§ 3 Sätze 1 und 2) an die Betriebsgemeinde erfolgten Überweisungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abzüglich der Rückvergütungen entscheidend.
- § 6. Die Wohngemeinden haben ihre Ansprüche auf Zahlung eines Ausgleichszuschusses bei sonstigem Verluste des Anspruches binnen der ersten drei Monate des zweijährigen Zeitraumes anzumelden, auf welchen sich der Anspruch bezieht. Die Anmeldung, die an die in Anspruch genommene Betriebsgemeinde zu richten ist, hat Zahl, Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschrift der Arbeitgeber zu enthalten.
- § 7. Die Betriebsgemeinde hat gegenüber der in Betracht kommenden Wohngemeinde bis zum Ablauf des fünften Monates des zweijährigen Anspruchszeitraumes die Erklärung abzugeben, ob und in welchem Umfange sie den Anspruch anerkennt. Gibt die Betriebsgemeinde innerhalb

dieser Frist eine Erklärung nicht ab, so gilt der Anspruch der Wohngemeinde als anerkannt. Kommt eine Einigung zwischen der Wohngemeinde und Betriebsgemeinde über den Anspruch auf Ausgleichszuschuß nicht zustande, so finden — unbeschadet der Vorschriften über die Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden durch die Gemeindeaufsichtsbehörden — die Bestimmungen des Art. 137 B-VG. in der Fassung von 1929 Anwendung.

- § 8. Der auf jedes Jahr des Anspruchszeitraumes entfallende Ausgleichszuschuß ist jeweils am 30. Juni zu entrichten.
- § 9. Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung des Ausgleichszuschusses maßgebenden Umstände zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- § 10. Hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen des § 10 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949.
- § 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1954 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, das auch nähere Bestimmungen über die Berechnung der Entfernungen zwischen den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) durch Verordnung treffen kann.

Körner

Raab

Kamitz

4. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, betreffend Änderungen des Zolltarifes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Der mit dem Bundesgesetz vom 5. September 1924, BGBl. Nr. 445 (Zolltarifgesetz), erlassene Zolltarif in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127 (Zollüberleitungsgesetz), wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage geändert.
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab

Kamitz

Anlage

Tarifnummer		Zollsatz in Kronen allgemein für 100 kg
129	Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech	0.20
Anmerkung zu Nr. 197	Gaze und undichte Gewebe, beide aus Naturseide zum Besticken, auf Erlaubnisschein	600.—
Anmerkung zu Nr. 237	Rohkartons zur Erzeugung von lichtempfindlichem Karton auf Erlaubnisschein	frei
Anmerkungen zu Nr. 265	1. Treibriemen aus Guttapercha oder Balata	120'
	2. Kratzenstoffe zur Kratzenerzeugung auf Erlaubnisschein	frei
291 Ъ	Transportbecher, Webervögel (Peckers, Schützentreiber), Nitschelhosen, Streifen und Blätter für Schützentreiber, Zylinderhülsen für Spinnereien, Florteilriemen	10 vom Hundert des Wertes
294 с	Holzkohle	6.—
	Anmerkung: Holzkohle für metallurgische und chemische Verarbeitungsbetriebe auf Erlaubnisschein	frei
302	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
	a) aus weichem Holz, mit Ausnahme der Spulen für Textilmaschinen:	
	1. roh	20'—
	2. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder	25'—
	Anmerkung zu Nr. 302 a, 2: Brettchen aus weichem Holz, gefärbt, gebeizt, für die Bleistifterzeugung gegen Bestäti- gung der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirt- schaft	5'
	b) aus hartem Holz oder mit gewöhnlichem Holz fur- niert, mit Ausnahme der Spulen für Textilmaschinen:	<i>y</i>
	1. roh	30'
	2. gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder	36'—
	Anmerkungen:	
	1. Zwirnspulen	8.—
	2. Spulen für Textilmaschinen	12 vom Hundert des Wertes
303	Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), dann alle fein gedrechselten oder mit einfacher Schnitzerei oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ver- zierungen, auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug:	
	a) Webschützen (Weberschiffchen)	12 vom Hundert des Wertes
	b) andere	50 ` —

Tarifnummer		Zollsatz in Kronen allgemein für 100 kg
316 a	Beleuchtungsglas, in der Masse opal gefärbt oder opal über- fangen	20 vom Hundert des Wertes
317 a	Beleuchtungsglas	20 vom Hundert des Wertes
369	Die Anmerkung 2 zu Nr. 369 "Bleche zur Herstellung von geschweißten oder genieteten Röhren und Röhrenverbin- dungsstücken mit einer Wandstärke von 34 mm und darüber für den Bedarf öffentlicher Wasserkraftwerke auf Erlaubnisschein" samt Zollsatz (frei) ist zu streichen.	
Anmerkung zu Nr. 370	Kesselböden aus rohem, nicht entzundertem Blech (Schwarzblech) über 50 mm Stärke oder mit einem Durchmesser über 2000 mm, ferner nicht zusammengesetzte, d. h. aus einem Stück gepreßte Hochdruckkesselböden mit einem Durchmesser über 1600 mm und Flammrohrkesselböden sind bis auf weiteres ohne Anrechnung der nach Nr. 370 festgesetzten Zuschläge zollfrei abzufertigen.	
394	Drahtwaren für den Bedarf der Textilindustrie:	
	c) Flachstahllitzen, Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Lamellen, Maillons, Reißstifte, Eisenposendraht	frei
Anmerkung 2 zu Nr. 417	d) Kratzen aller Art Kupfer- und Messingwalzen und -platten, graviert oder nicht, für Zeugdruckereien und Appreturanstalten, ferner zum Bedrucken von Wachs- und Ledertuch oder Linoleum u. dgl. appretierten Geweben oder von mit Kunststoffen beschichteten Geweben, Papieren und von Kunststoffolien (Kunststoffplatten, -bahnen und -filmen), gegen besondere Bewilligung	150°— frei
440	d) Spinnereimaschinen und deren Vorbereitungsmaschinen für Streichgarn- und Baumwollabfallspinnereien, Watte- und Filzfabriken, wie Lumpenreißer, Offnungs- und Reinigungsmaschinen, Wölfe aller Art und Fadenöffner; Krempelsätze jeder Zusammenstellung und zugehörige Hilfsapparate (Kastenspeiser, Übertragsapparate, Florteiler usw.), Selfaktoren; Dosen- und Ringspinnmaschinen; Ringzwirnmaschinen	10 vom Hundert des Wertes
	e) Walzenkrempel für die Kammgarnspinnerei, auch mit zugehörigen Hilfsapparaten (wie Speise-, Wiege- apparate, Entklettungsapparate, Ablieferungsapparate für Spinnkannen, Kreuzwickelapparate, Bandkanäle)	10 vom Hundert des Wertes
	f) andere, wie Spinnerei- und Zwirnereimaschinen (mit Ausnahme der unter d und e genannten Maschinen, Wirkstühle, Stickmaschinen, Klöppelmaschinen für die Spitzenerzeugung, Hilfsmaschinen für die Wir- kerei und Strickerei, Maschinen und Apparate für die Bleicherei, Färberei, Druckerei, Zurichtung u. dgl.).	frei

Tarifnummer		Zollsatz in Kronen allgemein für 100 kg
Anmerkung zu Nr. 440	Von der Zollfreiheit der Nr. 440 f sind alle Maschinen und Apparate ausgenommen, die auch eine andere Verwen- dung als für die obgenannten Textilbetriebe zulassen.	
459	Die Anmerkungen 1 und 2 zu den Nrn. 459 a und b sind samt den Zollsätzen zu streichen.	
Anmerkung 3 zu Nr. 509 k	Andere Ather und Ester zur Erzeugung von Penicillin auf Erlaubnisschein	frei
Anmerkung 5 zu Nr. 511	Zelluloseäther und -ester (wie Acetyl-, Äthyl-, Benzyl-, Methylzellulose) sowie Kampferersatzmittel (wie Triazetin, Ester der Phosphorsäure und Gemische dieser Produkte) mit Ausnahme von Estern der Adipinsäure und Phthalsäure, für Fabriken, zur Herstellung künstlicher Drechsler- und Schnitzstoffe sowie für Lackfabriken zur Herstellung von Lacken, für Wachstuch- und Kunstlederfabriken zur Herstellung von Wachstuch und Kunstleder und für Glasfabriken zur Herstellung von Mehrschichtengläsern (Sicherheitsgläsern) auf Erlaubnisschein	frei
Anmerkung 6 zu Nr. 511	Aliphatische (acyclische) Alkohole dieser Nummer mit mehr als 4 Kohlenstoffatomen zur Erzeugung von Weichmachern auf Erlaubnisschein	frei
-	Die bisherige Anmerkung 6 erhält die Nummer 7.	
513 A	Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei- auch Tier- heilmittel ankündigenden Stoffe, soweit sie nicht einem höheren Zoll unterliegen; ferner ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheit- liche nicht besonders benannte Stoffe; ausgenommen	
•	Penicillin (Die Anmerkungen zur bisherigen Tarifnummer 513	50'—
513 B	bleiben unverändert.) Penicillin	15 vom Hundert des Wertes
Anmerkung zu Nr. 513 B	Penicillin, nicht in Packungen für den Kleinverkauf, für Erzeuger von zubereiteten Arzneiwaren zur Herstellung zubereiteter Arzneiwaren, nicht jedoch für Abfüllzwecke, gegen Bestätigung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	
Anmerkung zu Nr. 547	Nitrozellulose zur Herstellung künstlicher Drechsler- und Schnitzstoffe und von Zellophan, ferner für Lackfabriken zur Erzeugung von Lacken, für Wachstuch- und Kunst- lederfabriken zur Erzeugung von Wachstuch oder Kunst-	7'5 vom Hundert des Wertes
	leder auf Erlaubnisschein	frei

5. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953 über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Bis 31. Dezember 1954 wird zur teilweisen Bedeckung von Investitionen des Bundes und der Länder eine Sonderabgabe vom Bier eingehoben. Die Sonderabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe gemäß § 6 Z. 2 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45. Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über die Biersteuer gelten auch für die Sonderabgabe vom Bier.
- § 2. Die Sonderabgabe beträgt 10 S für 1 hl Bier.
- § 3. Auf die Sonderabgabe finden die für die Biersteuer geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die Entstehung der Biersteuerschuld, die Entrichtung der Biersteuer, die Aufzeichnungspflicht sowie über die Befreiung von der Biersteuer und Erstattung derselben, sinngemäß Anwendung.
- § 4. Die getrennt zu berechnende Sonderabgabe gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
- § 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1954 in Wirksamkeit.
- § 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

Kamitz

6. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, womit die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf erhöht wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Die durch das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 111, mit 1 S je Raumliter Branntwein festgesetzte Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird bis 31. Dezember 1954 im erhöhten Betrage von 3 S je Raumliter Branntwein in einer Weingeiststärke von höchstens 50 Raumhundertteilen erhoben.
- § 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1954 in Wirksamkeit.
- § 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

7. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953 abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, wird abgeändert wie folgt:

- 1. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:
- "(1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:
 - a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1954 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände (Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Musik, Religion usw.) 1/80 der Zahl der Volksschüler, vermehrt um 1/20 der Zahl der Hauptschüler und um 1/15 der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1954 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reiseund Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Für die Länder, die danach einen Beitrag nicht zu entrichten hätten, tritt an die Stelle von 1/30, 1/20 und 1/15 bei der Beitragsberechnung 1/81, 1/21 und 1/16. Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer 1/31 der Zahl der Volksschüler, vermehrt um 1/21 der Zahl der Hauptschüler und um 1/16 der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten Jänner bis Dezember 1954 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1954 und der Dienstpostenpläne 1954 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Hauptund Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahl an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 15. Oktober 1953 und nicht

- auf die Neuaufnahme von Lehrern nach dem 15. Oktober 1953 zurückzuführen ist und wenn das Land nachweist, daß der Überstand an Lehrern nicht durch Entlassung von Vertragslehrern beseitigt werden kann, ist er bei der Berechnung des Beitrages nicht zu berücksichtigen;
- b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet."

2. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1954 mit Ausnahme des Kulturgroschens wird ein Betrag von 700 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde 331/s v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien 402/3 v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien, nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

- 1. von 50 v.H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
- 2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1953 und des Hebesatzes von 200 v. H.;
- 3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1953 und des Hebesatzes von 200 v.H., bei den Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;
- 4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1953 und des Hebesatzes von 250 v. H., abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:
 - a) 50 v. H. des für 1953 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

- b) 20 v. H. des für 1953 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1954 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1953 veranschlagt erscheint."
- 3. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "31. Dezember 1953" die Worte "31. Dezember 1954".

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1954 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

8. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden in einzelnen Bundesländern.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Um die Maßnahmen der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark zur Behebung der Sachschäden zu fördern, die in diesen Ländern durch im Juli und August 1953 eingetretene Unwetterkatastrophen entstanden sind, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Bundesmitteln ein Zuschuß im Höchstausmaß von 3'9 Millionen Schilling gewährt. Der Zuschuß an Kärnten wird mit 200.000 S, an Niederösterreich mit 2,100.000 S, an Oberösterreich mit 900.000 S, an Salzburg mit 300.000 S, an Steiermark mit 400.000 S begrenzt.
- § 2. Der Bundeszuschuß nach § 1 ist nur zur Förderung der Behebung von Unwetterschäden bestimmt, die sich im Vermögen von physischen Personen oder juristischen Personen, sofern letztere ausschließlich Personen des Privatrechtes sind, ereignet haben. Mittel aus dem Bundeszuschuß dürfen nur zugeteilt werden, wenn die Schadensbehebung zur Erhaltung der Existenzgrundlage des Betroffenen erforderlich ist. Im einzelnen Fall darf der Bundeszuschuß die Hälfte des aus Landesmitteln zur gegenständlichen Förderung zugewiesenen Betrages nicht übersteigen.
- § 3. Die Zuweisung der Mittel aus dem Bundeszuschuß ist an den Nachweis der erfolgten Zuweisung der entsprechenden Landesmittel geknüpft. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird den Ländern zur Bedin-

gung gemacht. Bis Ende 1954 nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Bundeszuschuß verfallen zugunsten des Bundes.

- § 4. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bund vorbehalten.
- § 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

9. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1952.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Osterreich für das Verwaltungsjahr 1952 wird die Genehmigung erteilt.

Körner

Raab Schärf Helmer Gerö Kolb Maisel Kamitz Thoma Illig Waldbrunner Figl

10. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz, zu veräußern
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

11. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Dezember 1953 zur Durchführung des Beförderungssteuergesetzes 1953 (5. Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung).

Auf Grund des Beförderungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 22, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet: § 1. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1955, ausgenommen im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), durchgeführte gewerbsmäßige, entgeltliche Beförderungen nachstehender Güter unterliegen nicht der Beförderungssteuer, wenn für die Beförderungsleistung nicht mehr als 94 v. H. des normalen tarifmäßigen Beförderungsentgeltes berechnet werden:

a) Baumaterialien:

- Aschen der Post 2601 des Österreichischen Eisenbahn-Gütertarifes Teil I Abteilung B (ÖGT I B);
- 2. Asphalt der Posten 2705, 2706 und 2709 des OGT I B;
- 3. Asphaltwaren der Posten 5801, 5802 und 5803 des OGT I B;
- 4. Bauglas aus Post 6001 des OGT IB;
- 5. Bauschutt der Post 5907 des OGT I B;
- 6. Betonwaren der Post 5805 des ÖGT I B;
- 7. Brocken von Beton (Betonwaren) der Post 5806 des OGT I B;
- 8. Dachpappe der Posten 4401 und 4402 des OGT I B;
- 9. Eisenbauwerkteile aus Post 6321 des OGT I B;
- Faserzementdachplatten der Posten 5807 und 5808 des OGT I B;
- Gebrauchte Baugerätschaften sowie Baracken und Buden zur Durchführung von Bauarbeiten aus Post 8704 des ÖGT I B;
- 12. Gips der Post 2531 des OGT I B;
- 13. Glasbrocken der Post 6003 des ÖGT IB;
- Harzöl, roh (Rohkienöl), der Post 2877 des OGT I B;
- 15. Kalk der Posten 2547 und 2548 des OGTIB;
- Leichtbauplatten der Posten 8710, 8711, 8712,
 8713 und 8714 des ÖGT I B;
- 17. Magnesitwaren der Post 5823 des OGT I B;
- 18. Marmorsteinkörner (Marmorschotter) aus Post 2580 des OGT I B;
- 19. Mörtelmischung der Posten 2555, 2556 und 2557 des OGT I B;
- 20. Mörtelplatten der Post 5909 des ÖGT I B;
- 21. Mörtelstoffe der Post 2554 des OGT I B;
- 22. Nadelholzteer der Post 2895 des OGT I B;
- 23. Sand der Post 2506 des OGT I B;
- 24. Schieferplatten, roh, aus Post 2583 des OGT I B;
- Schieferplatten der Posten 5817 und 5818 des ÖGT IB;
- 26. Schlacken der Posten 2610 und 2611 des OGT I B;
- 27. Spundwandeisen der Post 6331 des OGT IB;

- OGTIB;
- 29. Steine, feuerfest, der Post 5815 des OGT I B; 34. Zement der Post 2596 des OGT I B.
- 30. Steinholzplatten der Posten 5819 und 5820 des OGT I B;
- 31. Steinwaren der Posten 5812, 5813 und 5814 des OGT I B:
- 32. Teer der Post 2739 des OGT I B;
- 28. Steine der Posten 2593 und 2594 des 33. Tonwaren der Posten 5901, 5902 und 5904 des OGT I B:

b) Schnee.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1954 in Kraft.

Kamitz

12.

Nachdem das am 31. Juli 1953 in New York unterzeichnete Zweite Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Österreich und Deutschland), datiert Innsbruck, den 22. November 1952, welches also lautet:

Second Protocol of Supplementary Concessions to the General Agreement on Tariffs and Trade.

(Austria and Germany.)

The governments which are contracting parties to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the contracting parties" and "the General Agreement" respectively), having agreed upon procedures for putting into effect under the General Agreement the results of tariff negotiations between two or more contracting parties, and

The governments of the Republic of Austria and the Federal Republic of Germany which are contracting parties to the General Agreement (hereinafter referred to as "negotiating contracting parties"), having carried out tariff negotiations, and being desirous of so giving effect to the results of these negotiations,

It is agreed:

1. On the thirtieth day following the day upon which this Protocol shall have been signed by either negotiating contracting party, the schedule

Deuxième Protocole de Concessions Additionnelles annèxé à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce.

(Autriche et Allemagne.)

Les gouvernements qui sont parties contractantes à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (dénommés ciaprès les « Parties Contractantes » et l'« Accord général » respectivement), après avoir adopté des procédures concernant la mise en vigueur, au titre de l'Accord, des résultats des négociations tarifaires engagées par deux ou plusieurs parties contractantes, et

Les gouvernements de la République d'Autriche et de la République fédérale d'Allemagne qui sont parties contractantes à l'Accord général (dénommés ci-après « parties contractantes ayant pris part aux negociations ») ayant mené à chef des négociations tarifaires et désireux de mettre ainsi en vigueur les résultats de ces négociations.

Sont convenus de ce qui suit:

1. Le trentième jour qui suivra celui où le présent Protocole aura été signé par l'une ou l'autre partie contractante ayant relating to that contracting liste de cette partie contrac- Zollzugeständnisliste des betref-

(Übersetzung)

Zweites Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(Österreich und Deutschland.)

Nachdem die Staaten, die Vertragspartner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind (nachstehend als "die Vertragspartner" beziehungsweise "das Allgemeine Abkommen" bezeichnet), Verfahren für die Inkraftsetzung der Ergebnisse von Zolltarifverhandlungen zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern im Rahmen des Allgemeinen Abkommens vereinbart haben, und

die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Osterreich, die Vertragspartner des Allgemeinen Abkommens sind (nachstehend als "Verhandelnde Vertragspartner" bezeichnet), Zolltarifverhandlungen durchgeführt haben und die Ergebnisse dieser Verhandlungen auf obigem Wege in Kraft zu setzen wünschen,

wird vereinbart:

1. Am 30. Tage nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Protokolls durch einen der Verhandelnden Vertragspartner pris part aux négociations, la tritt die als Anlage beigefügte party annexed hereto shall | enter into force and shall be regarded as a schedule to the General Agreement relating to that contracting party.

2. Either negotiating contracting party which has signed this Protocol shall be free at any time to withhold or to withdraw in whole or in part any concession, provided for in the appropriate schedule annexed to this Protocol if the other contracting party has not signed this Protocol.

Provided that

- (i) the negotiating contracting party withholding or withdrawing in whole or in part any such concessions shall give notice to all contracting parties within thirty days after the date of such with-holding or withdrawal and, upon request, shall consult with any contracting party having a substantial interest in the product involved; and
- (ii) any concession so withheld or withdrawn shall be applied on and after the thirtieth day following the day upon which the other negotiating contracting party signs the Protocol.
- 3. In each case in which Article II of the General Agreement refers to the date of that Agreement, the applicable date in respect of the Schedules annexed to this Protocol shall be the date of this Protocol.
- 4. (a) The original text of this Protocol, together with the annexes thereto shall be de ses annexes sera déposé deposited with the Secretary-

vigueur et sera considérée comme liste de ladite partie contractante annexée à l'accord général.

2. L'une ou l'autre partie contractante ayant pris part aux négociations, qui aura signé le présent Protocole, aura, à tout moment, la faculté de suspendre ou de retirer, en totalité ou en partie, toute concession reprise dans la liste correspondante annexée au présent Protocole si l'autre partie contractante ayant pris part aux négociations n'a pas signé le présent Protocole.

Toutefois,

- i) la partie contractante ayant pris part aux négociations qui suspendra ou retirera, en totalité ou en partie, de telles concessions, en informera toutes les parties contractantes dans les trente jours qui suivront la date de cette suspension ou retrait et entrera en consultation, si elle y est invitée, avec toute partie contractante intéressée de façon substantielle au produit en cause: et
- ii) toute concession ainsi retirée ou suspendue entrera en application à compter du trentième jour qui suivra celui où l'autre partie contractante ayant pris part aux négociations aura signé le présent Protocole.
- 3. Dans chaque cas où l'article II de l'Accord général mentionne la date dudit Accord, la date applicable en ce qui concerne les listes annexées au présent Protocole sera celle du présent Protocole.
- 4. a) Le texte original du présent Protocole accompagné

tante ci-annexée entrera en | fenden Vertragspartners in Kraft und gilt als Zollzugeständnisliste dieses Vertragspartners zum Allgemeinen Abkommen.

> 2. Jedem der Verhandelnden Vertragspartner, der dieses Protokoll unterzeichnet hat, steht es frei, jederzeit jedes der in der entsprechenden, diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste vorgesehene Zugeständnis ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn der andere Vertragspartner dieses Protokoll nicht unterzeichnet hat.

Mit der Maßgabe, daß

- I. der Verhandelnde Vertragspartner, der ein derartiges Zugeständnis ganz oder teilweise aussetzt oder zurücknimmt, dies allen Vertragspartnern innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Aussetzung oder Zurücknahme mitteilt und mit den Vertragspartnern, die an der betreffenden Ware ein wesentliches Interesse haben, auf deren Ersuchen in Beratungen eintritt; und daß
- II. jedes in dieser Weise ausgesetzte oder zurückgenommene Zugeständnis mit Wirkung 30. Tage nach dem Tage, an dem der andere Verhandelnde Vertragspartner dieses Protokoll unterzeichnet, Anwendung findet.
- 3. In allen Fällen, in denen in Artikel II des Allgemeinen Abkommens auf das Datum dieses Abkommens Bezug genommen wird, gilt das Datum dieses Protokolls als maßgebend für die dem Protokoll beigefügten Zollzugeständnislisten.
- 4. (a) Der Originaltext dieses Protokolls mit seinen Anlagen wird beim Generalsekreauprès du Secrétaire général des tär der Vereinten Nationen General of the United Nations Nations Unies et sera ouvert à hinterlegt und liegt am Sitz der

and shall be open for signature by contracting parties at the Headquarters of the United Nations until 22 May 1953.

- (b) The Secretary-General of United Nations shall promptly furnish a certified copy of this Protocol and a notification of each signature to this Protocol to each contracting party to the General Agreement, to any other member of the United Nations and to any other government which participated in the United Nations Conference on Trade and Employment.
- (c) The Secretary-General is · authorised to register this Protocol in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.
- 5. The date of This Protocol shall be 22 November 1952.

Done at Innsbruck in a single copy in the English and French languages, both texts authentic except as otherwise specified in Schedules annexed hereto.

la signature des parties con- | Vereinten Nationen zur Untertractantes au siège de l'Organisation des Nations Unies jusqu'au 22 mai 1953.

- b) Le Secrétaire général des Nations Unies transmettra sans retard à chacune des parties contractantes ainsi qu'aux autres gouvernements ayant pris part à la Conférence des Nations Unies sur le Commerce et l'Emploi et à tout autre Etat membre des Nations Unies une copie certifiée conforme du présent Protocole et leur notifiera chaque signature qui y sera apposée.
- c) Le Secrétaire général est autorisé à enregistrer le présent Protocole conformément aux dispositions de l'article 102 de la Charte des Nations Unies.
- 5. Le présent Protocole portera la date du 22 novembre

Fait à Innsbruck en un seul exemplaire, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi, sauf dispositions contraires prévues dans les listes ci-annexées.

zeichnung durch die Vertragsstaaten bis 22. Mai 1953 auf.

- (b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen soll unverzüglich jedem Vertragsstaat und jedem Staat, der an der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Beschäftigung teilgenommen hat, und jedem anderen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Ausfertigung dieses Protokolls sowie eine Mitteilung über jede Unterzeichnung zustellen.
- (c) Der Generalsekretär ist ermächtigt, dieses Protokoll gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zu registrieren.
- 5. Dieses Protokoll trägt das Datum vom 22. November 1952.

Gegeben zu Innsbruck in einem einzigen Exemplar in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind. soweit in den als Anlage beigefügten Listen nichts anderes bestimmt ist.

Anlage

GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE Tariff Negotiations 1952

List of Concessions Tariff Concessions granted by Austria to the Federal Republic of Germany

This List is authentic only in the English language

PART I Most-Favoured-Nation Tariff

	strian Tariff m Number	Description of Products	Rate of duty
			Gold Crowns per 100 kgs
ex	119	Asphalt paving slabs and stones:	
		High pressure stamped asphalt slabs	3.20
	301 B	Furniture and parts thereof; clock cases:	
	ex c)	Furniture and parts thereof, other:	
		1. Veneered with common wood, also those with pyroengraved, pressed or mill-cut ornaments	80.—
		2. Of fine wood or veneered with fine wood, even finely carved or turned, sculptured or combined with fine materials, except covers of any kind	80.—
	307	Wares manufactured of turning and carving materials, combined or not with fine materials:	
	ex b)	2. Of artificial horn or artificial resin:	
		Plastic foils, printed	220'—, but not mor than 30% ad val.
	316	Hollow glass, moulded and solid, n. s. m., not worked:	
	ex b)	Other:	
		Glass rods, coloured, and glass tubes, chemically and thermically resistant	19'—
	354	Bricks and slabs, fireproof:	
	ex a)	Dinas, magnesite, bauxite and graphite bricks and slabs:	
		Bauxite and graphite bricks and slabs	free
	441	Machines and apparatus, n. s. m.:	
	c)	Of iron, weighing each:	
	ex	1. 10.000 kilograms or more:	
		Ramming machines	26'—
	ex	2. Less than 10.000 kilograms and down to 1000 kilograms:	
		Ramming machines	40'

	ustrian Tariff em Number	Description of Products	Rate of duty
-			Gold Crowns per 100 kgs
ex	458	Parts of cycles, worked:	
	Note 1	Parts of cycles classified under Tariff Item No. 458 d up to an annual maximum quantity of 25.000 kilograms for the manufacture and repair of cycles by craftsmen, as certified and allotted by the competent Chamber of Commerce and Industry	135'—
ex	525	Tar dyes, pure, containing not more than 30% of diluting material: Tar dyes, containing more than 30% of diluting	
		material	free
X	526	Colours, n. s. m., unground:	
		Black oxide of iron	17'
x	534	Lacquer and lacquer varnishes, with or without colours:	
	Note	Urea formaldehyde resin, dissolved by volatile solvents, containing at least 60% of dry substances, for the manufacture of lacquer, under certificate of authorized use	8ō.—

PART II
Preferential Tariff
Nil

Anlage

(Übersetzung.)

ALLGEMEINES ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN Zolltarifverhandlungen 1952

Liste der Zollzugeständnisse Österreichs an die Bundesrepublik Deutschland

Der Text dieser Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

TEIL I Meistbegünstigungs-Tarif

Österreichische Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
		Goldkronen für 100 kg
ex 119	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt:	
:	Hochdruckstampfasphaltplatten	3.20
301 B	Möbel und Möbelteile; Uhrenkasten:	
ex c)	Möbel und Möbelteile, andere:	
	 mit gewöhnlichen Hölzern furniert, dann alle mit ein- gebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen 	80.—
	2. aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, dann alle mit feiner Schnitz- oder Drechslerarbeit, mit Bild- hauerarbeit oder in Verbindung mit feinen Stoffen mit Ausschluß von Überzügen aller Art	80.—
307	Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen:	,
ex b)	2. aus Kunsthorn oder Kunstharz:	
	bedruckte Plastikfolien	220', jedoch höchsten ·30% v. W.
316	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, nicht raffiniert:	
ex b)	anderes:	
	farbige Glasstangen sowie chemisch und thermisch widerstandsfähige Glasrohre	19*—
354	Ziegel und Platten, feuerfeste:	
ex a)	Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel und -platten:	
	Bauxit- und Graphitziegel und -platten	frei
441	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte:	
c)	aus Eisen im Stückgewicht:	
ex	1. von 10.000 kg oder mehr:	
	Rammaschinen	26'—
ex	2. unter 10.000 kg bis 1000 kg:	
	Rammaschinen	40'—

Österreichische Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
		Goldkronen für 100 kg
ex 458.	Fahrradbestandteile, bearbeitet:	
Anmerkung 1	Fahrradbestandteile der Nr. 458 d in der Höchstmenge von jährlich 25.000 kg zur handwerksmäßigen Herstellung und Reparatur von Fahrrädern gegen Bestätigung und Aufteilung durch die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft	135 —
ex 525	Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30% Streckungsmittel: Teerfarbstoffe mit über 30% Streckungsmittel	frei
ex 526	Farben, nicht besonders benannte, nicht angerieben: Eisenoxyd, schwarz	17'—
ex 534	Lacke und Lackfirnisse, mit oder ohne Farbe:	
Anmerkung	Harnstoff-Formaldehydharz in flüchtigen Lösungsmitteln gelöst mit mindestens 60% Trockensubstanzgehalt für Lackerzeugung auf Erlaubnisschein	80°—

TEIL II Präferential Tarif

Fällt leer aus

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Protokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Osterreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Osterreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 31. Oktober 1953.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Illig

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Gruber

Die in Ziffer 4 des vorliegenden Protokolls festgesetzte Unterzeichnungsfrist ist einvernehmlich bis 1. August 1953 verlängert worden. Da Österreich das Protokoll am 31. Juli 1953 unterzeichnet hat, ist die als Anlage zum Protokoll beigefügte Liste der Zollzugeständnisse Österreichs an die Bundesrepublik Deutschland gemäß Ziffer 1 des Protokolls am 30. August 1953 in Kraft getreten.

Raah



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Osterreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65:— für Inlands- und S 100:— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsund Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.